



Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2/Stiege 1/Top 142
1190 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
- UV/GSt/CS/Hu Christoph Streissler DW 12168 DW 412168

Klima- und Energiefonds Jahresprogramm 2021

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs des Jahresprogramms 2021 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Entwurf des Jahresprogramms 2021 beschreibt die Inhalte, die Zielsetzungen und die zur Verfügung stehenden Mittel für insgesamt 32 Förderprogramme in acht Programmlinien. Diese Programmlinien sollen 2021 folgendermaßen dotiert werden (zum Vergleich werden auch die in den jeweiligen Programmlinien vorgesehenen Mittel in den Jahren 2019 und 2020 angegeben):

	2021	2020	2019
	€ Millionen (ohne EU-Mittel)		
1. Forschung zum Klimawandel	7,00	4,00	4,00
2. Innovation für die Dekarbonisierung	26,20	31,75	33,20
3. Mobilitätswende	83,90	74,10	20,20
4. Modelle und Best Practice	25,50	17,50	21,20
5. „Grüne“ Startups und Finanzierung	2,30	1,00	0,80
6. Erneuerbare Energie	58,50	19,20	10,60
7. Entwicklung neuer Schwerpunkte	7,50	0,50	0,20
8. Bildung	2,90	1,25	1,20
Administration	3,50	3,00	2,70
Summe	217,30	152,30	94,10

Diese Zahlen zeigen eine deutliche Ausweitung der vorgesehenen Fördermittel in den letzten zwei Jahren: Das Gesamtbudget des Klima- und Energiefonds steigt gegenüber dem Vorjahr um € 65,0 Millionen bzw gegenüber 2019 gar um € 123,2 Millionen.

Die BAK begrüßt ausdrücklich diese Budgeterhöhung, da sie der Forderung der BAK nach einer Ausweitung staatlicher Investitionen zur Bekämpfung der Klimakrise entspricht. Dennoch hält sie die auch bisher vorgebrachte Kritik aufrecht, dass bei der Dotierung der Programmlinien zu wenig auf die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen und auf die Effizienz des Mitteleinsatzes geachtet wird. Denn wie bisher wurden auch für den Entwurf des Jahresprogramms 2021 keine Unterlagen vorgelegt, welche gesamtwirtschaftlichen Wirkungen (Investitionsvolumina, Beschäftigung, Innovationsförderung, Wertschöpfung, ...) und insbesondere welche klima- und energiepolitischen Effekte durch die Förderungen des Klima- und Energiefonds in den Programmlinien ausgelöst werden. Ebenso wenig enthält das Jahresprogramm quantitative Zielsetzungen der in Zukunft zu erreichenden Wirkungen.

Das Jahresprogramm des Klima- und Energiefonds für das Jahr 2021 führt die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen der Vorjahre fort. Während von 2019 auf 2020 vor allem die Mittel für die Programmlinie „3. Mobilitätswende“ deutlich ausgeweitet wurden, sticht im vorliegenden Entwurf die Ausweitung der Programmlinie „6. Erneuerbare Energien“ hervor. Die Schwerpunkte liegen somit auf den Bereichen Mobilität, erneuerbaren Energieträgern, Energieforschung und Modellregionen. Die BAK begrüßt die Initiativen zur breitenwirksamen Überleitung von neuen Technologien für eine CO₂-neutrale Zukunft ebenso wie die Förderungen zur Kooperation in den Bereichen „Mission Innovation“, „Clean Industry“, den „Important Projects of Common European Interest“ (IPCEI) und den Innovationspartnerschaften für Energieinfrastruktur.

Die BAK unterstützt nachdrücklich, dass das Programm im Schwerpunkt „Energy Transition 2050“ die Bedeutung und Notwendigkeit von sozialer Innovation in der Energiewende betont. Dies sollte aus Sicht der BAK um einen Programmschwerpunkt zu den verteilungspolitischen Auswirkungen der Klimakrise ergänzt werden. Denn für die BAK ist klar, dass die Klimakrise und die Energiewende nicht rein ökologische oder technische Fragen, sondern im Kern eine soziale Herausforderung darstellen.

Zu einzelnen Förderprogrammen

Die Forschungsförderung ist ein wesentlicher Teil der Tätigkeit des Klima- und Energiefonds. Aus Sicht der BAK soll auch im Bereich der Forschungsförderung sichergestellt werden, dass es nicht zu Doppelförderungen kommt, dass die Kosteneffektivität gewährleistet wird, indem die Förderung mehrerer, inhaltlich einander ähnlicher Forschungsprojekte vermieden wird, und dass eine klare Forschungsstrategie festgelegt wird, der die geförderten Projekte zu folgen haben.

In Kapitel 3, „Mobilitätswende vorantreiben“, sollten in den einzelnen Programmlinien festgelegt werden, welche mengenmäßigen Ziele durch die Förderungen erreicht werden sollen, beispielsweise in Form vermiedenen Treibstoffverbrauchs oder in Form vermiedener

Treibhausgasemissionen, und mit welchen standardisierten Methoden die Zielerreichung gemessen wird.

Die Weiterführung der Modellregionen in Programmlinie 4 kann ein wichtiger Baustein in der Erprobung und Gestaltung der Transformation sein, wenn Modellregionen dazu genutzt werden, die vielfältigen Wirkungen der Transformation zu untersuchen und Erfolgsmodelle, aber auch weniger erfolgreiche Konzepte zu identifizieren. Aus Sicht der BAK sollten die Modellregionen stärker hinsichtlich sozialer und organisatorischer Innovation genutzt werden. In Verbindung mit Förderungen in Zielregionen des Just Transition Fonds können Modellregionen als Plattform für Innovation und Wissensaustausch dienen (Just Transition Centers oder Just Transition Towns) und so für einen sozial ausgewogenen und gerechten Strukturwandel genutzt werden. Aus Sicht der BAK ist jedenfalls der Themenkomplex eines „gerechten Strukturwandels“ („Just Transition“) stärker im Programm zu verankern, bei dem insbesondere die Bedürfnisse der ArbeitnehmerInnen in Sektoren in den Mittelpunkt gestellt werden, in denen die Transformation auch negative Beschäftigungswirkungen entfalten kann.

Auch im Förderprogramm 4.3, „Mustersanierungen“, sind mengenmäßige Ziele festzulegen. Da die hier geförderten Projekte Demonstrationscharakter haben, ist neben den Emissions- und Energieverbrauchseinsparungen auch darzulegen, auf wie viele andere Vorhaben die Erkenntnisse der geförderten Projekte übertragbar sind und ob die Erkenntnisse auch tatsächlich in anderen Vorhaben Anwendung finden.

In den Linien des Förderprogramms 6, „Erneuerbare Energien ausbauen und speichern“, sind jeweils mengenmäßige Ziele für die Wirkungen der Förderungen festzulegen, etwa gemessen anhand der installierten Leistungen der Anlagen oder der vermiedenen Treibhausgasemissionen. Sofern Pilotprojekte oder Demonstrationsvorhaben im Vordergrund stehen, soll vorab festgelegt werden, wie viele derartige Vorhaben gefördert werden sollen.

Im Förderprogramm 7.5, „Energiegemeinschaften“, sollte dargelegt werden, welchen Zielen die Förderung der Energiegemeinschaften dient, insbesondere, in welchem Ausmaß durch die Förderung von Energiegemeinschaften die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energieträgern erhöht wird und wie die Erreichung dieses Ziels überprüft wird.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen. Im Übrigen nimmt die BAK den Entwurf des Jahresprogramms 2021 zur Kenntnis.

